

Schulordnung der städtischen Musikschule

vom 9. Mai 2012

§ 1 Aufgaben

Die städtische Musikschule Alzenau soll als Bildungsstätte für Musik die musikalischen Fähigkeiten bei Musikinteressierten jeden Alters erschließen und fördern. Ihre besonderen Aufgaben sind die Heranbildung des Nachwuchses für das Laien - Musizieren und die Begabtenförderung. Dazu gehört auch die Zusammenarbeit mit den ortsansässigen musiktreibenden Vereinen.

§ 2 Aufbau

Die Musikschule gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Elementare Musikerziehung
2. Instrumentalunterricht
3. Förderung von Menschen mit Behinderungen
4. Ensemblefächer
5. Ergänzungsfächer
6. ergänzende Einrichtungen

1. ELEMENTARE MUSIKERZIEHUNG

1.1. Eltern-Kind-Kurse

Eltern mit Kleinkindern ab 1 ½ Jahren können zusammen mit ihren Kindern Kurse besuchen, in denen das gemeinsame altersgerechte Singen und Musizieren im Vordergrund steht. Der Kurs dauert ein Schuljahr und wird als Gruppenunterricht einmal wöchentlich in einer 45-Minuten - Stunde erteilt.

1.2. Elementarbereich

Im Elementarbereich werden Kinder von vier bis acht Jahren unterrichtet. Auf breiter Basis werden dabei musikalische Fähigkeiten geweckt und die Grundlage zu einem anschließenden Instrumentalunterricht gelegt. Das kindgerechte und spielerische Hinführen von Kindergartenkindern bzw. Schulanfängern zur Musik und zum Musizieren soll nicht leistungsorientiert erfolgen.

1.2.1 Grundstufe

a) Musikalische Früherziehung

In die musikalische Früherziehung werden Kinder im Kindergartenalter aufgenommen. Der Unterricht wird als Gruppenunterricht einmal wöchentlich erteilt. Die Unterrichtsdauer ist von der Gruppengröße abhängig und beträgt bei Gruppen bis zu 9 Kindern 45 Minuten, bei Gruppen ab 10 Kindern 60 Minuten. Abweichende Regelungen können bei Bedarf durch die Schulleitung angeordnet werden.

b) Musikalische Grundausbildung

In die musikalische Grundausbildung werden schulpflichtige Kinder aufgenommen. Der Kurs dauert ein Jahr und wird als Gruppenunterricht einmal wöchentlich in einer 45-Minuten-Stunde erteilt. Abweichende Regelungen können bei Bedarf durch die Schulleitung angeordnet werden.

1.2.2 Aufbaustufe

Kinder, die nach Abschluss eines Grundstufenkurses noch kein Instrument erlernen, können einen Kurs der Aufbaustufe belegen. Die Aufbaustufe dient dazu, Kinder über die Grundstufe hinaus zu fördern und das bisher Erreichte auszubauen und zu festigen. Das Kursangebot der Aufbaustufe ist flexibel und kann von der Musikschule von Schuljahr zu Schuljahr dem Bedarf entsprechend festgelegt werden. Die Unterrichtsdauer eines Kurses der Aufbaustufe beträgt in der Regel 45 Minuten. Abweichende Regelungen können bei Bedarf durch die Schulleitung angeordnet werden.

1.2.3 Orientierungsunterricht

Der Orientierungsunterricht versteht sich in erster Linie als Vertiefung und Ergänzung der Instrumenteninformation, die mit zu den Unterrichtsinhalten der Elementarfächer zählt. Der Besuch des Orientierungsunterrichtes ist freiwillig und bei gleichzeitiger Belegung eines Elementarfaches kostenlos. Sollten noch freie Plätze zur Verfügung stehen, können gegen Gebühr auch Kinder aufgenommen werden, die an der Musikschule kein weiteres Unterrichtsfach belegt haben. Da das Angebot an Belegungsplätzen begrenzt ist, besteht auf Aufnahme kein Anspruch. Die Zulassung erfolgt durch die Schulleitung. Aufgenommene Kinder sollten in der Lage sein, den Unterrichtsinhalten des Orientierungsunterrichtes zu folgen.

1.3 Elementare Musikerziehung für Erwachsene

Im Rahmen der Erwachsenenbildung bietet die Musikschule auch Erwachsenen, die kein Instrument erlernen wollen, die Möglichkeit zur Beschäftigung mit Musik. Das Angebot und die Unterrichtszeit richten sich nach der Nachfrage.

2. INSTRUMENTALUNTERRICHT

2.1 In den Instrumentalunterricht werden aufgenommen

- Kinder, die mindestens ein Jahr lang ein Fach des Elementarbereiches besucht haben und auf Anraten der Lehrkraft mit dem frühinstrumentalen Unterricht beginnen wollen. Eine Entscheidung darüber trifft die Schulleitung in Absprache mit Eltern und dem Fachlehrer.
- Kinder und Jugendliche ab sieben Jahren. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.
- Erwachsene, die ihre Kenntnisse auf einem Instrument vertiefen oder auffrischen wollen bzw. die Absicht haben, ein Instrument neu zu erlernen.

2.2 In den Instrumentalunterricht werden bevorzugt Schüler aufgenommen, die an der Musikschule bereits ein Elementarfach besucht und abgeschlossen haben.

2.3 Der Unterricht erstreckt sich auf alle Instrumente, die von den Schülern gewünscht und von der Musikschule angeboten werden. Die Schüler werden bei der Instrumentenauswahl beraten.

2.4 Der Unterricht wird als Gruppen- und Einzelunterricht erteilt. Über die Einteilung zum Gruppen- bzw. Einzelunterricht sowie über erforderliche Änderungen während des Schuljahres entscheidet die Schulleitung.

2.5.1 Einzelunterricht

Einzelunterricht kann auf Wunsch des Schülers und nach Rücksprache mit dem Fachlehrer erteilt werden. Zum Einzelunterricht können begabte, leistungsfähige und engagierte Schüler zugelassen werden. Die Unterrichtsdauer im Einzelunterricht beträgt 30 Minuten. Sie ist bei fortgeschrittenen, überdurchschnittlich begabten oder besonders engagierten Schülern auf 45 Minuten ausdehnbar.

Ein Anspruch auf Gewährung von 30- bzw. 45-minütigem Einzelunterricht besteht nicht. Über die Zulassung zum Einzelunterricht und über mögliche Ausnahmeregelungen entscheidet die Schulleitung.

2.5.2 Gruppenunterricht

Anfangsunterricht wird als Gruppenunterricht erteilt, wobei die Schulleitung in begründeten Fällen Ausnahmeregelungen zulassen kann. Die Gruppen sollen nach Alter und nach Vorbildung so zusammengesetzt sein, dass die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichts genutzt werden können. Die Gruppenstärke liegt zwischen zwei und vier Schülern.

Über die Einteilung des Schülers in eine bestimmte Gruppe sowie erforderliche Änderungen während eines Schuljahres entscheidet die Schulleitung. Berücksichtigt werden dabei der Leistungsstand und das Alter des Schülers. Ein Anspruch auf eine bestimmte Gruppenstärke oder Zuteilung zu einer bestimmten Gruppe besteht nicht.

2.6 Von Instrumentalschülern wird erwartet, dass sie ein Ensemble- und Ergänzungsfach besuchen. Diese Fächer sind verbindlicher Bestandteil der Ausbildung. Fortgeschrittenen Instrumentalschülern kann der Besuch eines Ensemblefaches zur Pflicht gemacht werden. Die Einteilung zum Ensemble- bzw. Ergänzungsfach nimmt unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes und des Interesses des Schülers die Hauptfachlehrkraft vor. Der Besuch des Ergänzungsfaches sollte frühestens nach dem zweiten Jahr Instrumentalunterricht erfolgen. Kommt ein Schüler der Aufforderung zum Besuch eines Ensemblefaches nicht nach, kann er nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch der Musikschule ausgeschlossen werden. Von der Verpflichtung zum Besuch eines Ergänzungsfaches kann der Schüler in begründeten Ausnahmefällen dispensiert werden. Schriftliche Anträge sind an die Schulleitung zu richten.

2.7 Die Regelungen für den Instrumentalunterricht gelten auch für Gesangsunterricht.

3. FÖRDERUNG VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Für behinderte Kinder, Jugendliche und Erwachsene bietet die Musikschule eine spezielle Förderung an. Die Zugangsvoraussetzungen und Unterrichtsmodalitäten werden unter Berücksichtigung des Einzelfalles von der Schulleitung festgelegt.

4. ENSEMBLEFÄCHER

Ensemblefächer dienen dem Musizieren in der Gemeinschaft. Zu diesen Fächern gehören beispielsweise Sing- und Spielkreise, Instrumentalgruppen, Orchester, Chor- und Gesangsensemble sowie Kammermusikgruppen.

5. ERGÄNZUNGSFÄCHER

In den Bereich der Ergänzungsfächer gehören Musiklehre, Harmonielehre und elementare Gehörbildung sowie der Orientierungsunterricht.

6. ERGÄNZENDE EINRICHTUNGEN

Ergänzende Einrichtungen sind Angebote, welche wegen ihrer besonderen inhaltlichen, strukturellen, organisatorischen oder finanziellen Formen und Erfordernisse in den Rahmen der Abteilung 1 bis 5 nicht eingefügt werden sollten oder können. Die Zugangs- oder Unterrichtsbedingungen werden jeweils gesondert festgelegt.

§ 3 Schuljahr

Das Schuljahr der städtischen Musikschule beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des darauf folgenden Jahres. Die Ferien der städtischen Musikschule orientieren sich an der Ferienregelung der allgemeinbildenden Schulen in Bayern.

§ 4 Unterrichtsdauer

Die Unterrichtszeiten werden innerhalb der Möglichkeiten der Musikschule von der Schulleitung festgelegt. Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten, soweit nicht je nach Fach oder Gruppe eine andere Regelung getroffen wurde.

§ 5 Anmeldung/Aufnahme

Anmeldungen sind schriftlich innerhalb eines festgelegten Zeitraumes an das Sekretariat der Musikschule zu richten. Dabei ist das von der Musikschule herausgegebene Formblatt zu benutzen. Bei minderjährigen Schülern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Die Anmeldung gilt für ein Schuljahr und verpflichtet im Fall einer Aufnahme zur Entrichtung der Unterrichtsgebühren für das gesamte Schuljahr. Die Aufnahme kann von der Erfüllung bestimmter Bedingungen abhängig gemacht werden.

Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über Aufnahmen außerhalb des Aufnahmezeitraumes entscheidet die Schulleitung.

Schüler, die bereits an der städtischen Musikschule Instrumentalunterricht erhalten, können bei ihrer Wiederanmeldung vermerken, ob die Fortsetzung des Unterrichtes im kommenden Unterrichtsjahr ausschließlich wieder bei der bisherigen Lehrkraft erfolgen soll. Wird dies unterlassen oder verneint, behält sich die Musikschule eine Einteilung in eine andere Instrumentalklasse vor. Schüler, die sich neu zum Musikunterricht anmelden, werden von der Musikschule einer Lehrkraft zugeteilt.

Eine Aufnahme wird durch eine Mitteilung der Musikschule bestätigt. Das Unterrichtsverhältnis besteht nach Zuleitung der Aufnahmebestätigung durch die Musikschule an die Erziehungsberechtigten des Schülers bzw. an den volljährigen Schüler.

§ 6 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

- 6.1 Ein Schüler scheidet zum Ende des Schuljahres aus, wenn er sich nicht rechtzeitig wieder neu anmeldet.
- 6.2 Austritte während des laufenden Schuljahres sind zum Ende Februar möglich, wenn sie bis 31. Januar schriftlich beantragt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung. Diesbezügliche Wünsche sind schriftlich der Schulleitung anzuzeigen. Bei genehmigtem Austritt ist das Schulgeld bis zum Ende des Monats zu zahlen, in dem die Abmeldung bei der Schule eingegangen ist. Bei einem Austritt ohne Genehmigung ist die Unterrichtsgebühr für das gesamte Schuljahr zu zahlen.
- 6.3 In allen Fächern des Elementarbereiches besteht eine Probezeit von Schuljahresbeginn bis zum 31. Dezember. Während dieses Zeitraumes kann der Unterricht jeweils zum Monatsende eingestellt werden. Überzahlte Unterrichtsgebühr wird anteilig zurückerstattet.
- 6.4 Instrumentalschüler sollen durch Mitarbeit im Unterricht und zu Hause Fortschritte erzielen. Sind infolge mangelnder Begabung, mangelnden Engagements im Unterricht oder Ensemblefach oder aus anderen Gründen Erfolge nicht zu erkennen, hat die Schulleitung das Recht, den Unterricht einzuschränken oder abzurechnen. Die Erziehungsberechtigten sind über die beabsichtigten Maßnahmen zu informieren.
- 6.5 Die Musikschule kann das Unterrichtsverhältnis unterbrechen oder vorzeitig beenden.
- 6.6 Schüler, die mit ihren Gebührenzahlungen im Rückstand sind, können vom weiteren Unterricht ausgeschlossen werden.
- 6.7 Wiederholte Unterrichtsversäumnisse sowie Nichtbeachtung der Schul- und Gebührenordnung können nach vorausgegangener Information der Schüler und der Erziehungsberechtigten zum Ausschluss führen. In diesen Fällen wird eine überzahlte Unterrichtsgebühr zurückerstattet.

§ 7 Verhinderung des Schülers

Die Schüler sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Unterrichtsstunden verpflichtet. Versäumnisse müssen die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schüler entschuldigen. Es besteht kein Anspruch darauf, dass versäumter oder durch Krankheit des Schülers ausgefallener Unterricht nachgegeben wird.

Durch Krankheit eines Schülers ausgefallene Unterrichtsstunden sind bis zu drei Stunden im Schuljahr gebührenpflichtig. Darüber hinausgehende krankheitsbedingte Unterrichtsausfälle führen auf schriftlichen Antrag hin zu einer Gebührenrückerstattung.

§ 8 Unterrichtsausfall

Unterrichtsstunden, welche durch unvermeidliche Verhinderung (z.B. Konzerttätigkeit) der Lehrkraft ausfallen, werden vor- bzw. nachgegeben. Dies gilt nicht bei ausdrücklich von der Schulleitung angeordneten Ausfällen z. B. durch Schulveranstaltungen oder Fortbildung der Lehrkräfte.

Durch Krankheit einer Lehrkraft ausgefallene Unterrichtsstunden sind bis zu drei Stunden im Schuljahr gebührenpflichtig. Darüber hinausgehende krankheitsbedingte Unterrichtsausfälle führen auf schriftlichen Antrag hin zu einer Gebührenrückerstattung.

§ 9 Unterrichtsstätten, Aufsicht, Haftung

Der Unterricht findet ausschließlich in den der Musikschule zugewiesenen Räumen statt. Die Schüler und Besucher sind verpflichtet, den Anordnungen der Lehrkräfte und des Hauspersonals Folge zu leisten. Die Besucher der städtischen Musikschule sind für die pflegliche Behandlung der Räume und ihrer Einrichtung und für die pünktliche Rückgabe von Schuleigentum, das zur Benutzung überlassen wurde, verantwortlich. Bei Minderjährigen haften die Erziehungsberechtigten. Eine Aufsicht durch die Lehrkraft besteht nur während der Unterrichtszeit.

Die städtische Musikschule übernimmt keine Haftung aus der Teilnahme am Unterricht und an schulischen Veranstaltungen, für den Schulweg und aus der Benutzung der Schulräume und deren Einrichtungen.

§ 10 Veranstaltungen/Bild- und Schallaufzeichnungen

Die Veranstaltungen der Musikschule sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitung Bestandteil des Unterrichts. Die Teilnahme und Mithilfe der Schüler kann durch Schulleitung oder Fachlehrer gefordert werden. Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Schallaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht.

§ 11 Instrumente

Grundsätzlich muss der Schüler bei der Einschulung das Instrument besitzen, das er erlernen will. Jedoch können im Rahmen der Bestände der städtischen Musikschule an Schüler Instrumente vermietet werden.

§ 12 Bescheinigung

Am Ende eines Schuljahres erhalten die Schüler ein Zertifikat über den Besuch der Musikschule. Dieses kann mit einer fachlichen Beurteilung verbunden werden.

Auf freiwilliger Basis können alle Schüler an den „freiwilligen Leistungsüberprüfungen“ des Verbandes Bayerischer Sing- und Musikschulen teilnehmen. Über die Zulassung entscheidet die Schulleitung.

Bei entsprechender Eignung können Schüler den „Kompetenznachweis Musik“ des Verbandes Bayerischer Sing- und Musikschulen beantragen.

§ 13 Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen anzuwenden.

§ 14 Schlussbestimmung

Diese Schulordnung tritt am 1. August 2012 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Schulordnung vom 31. Januar 2006 außer Kraft.

Alzenau, 9. Mai 2012

Stadt Alzenau

gez.
Dr. Alexander Legler
Erster Bürgermeister